

Tarife Spitex

01.01.2023

1. Pflege

	KLV-A Abklärung / Beratung	KLV-B Behandlungs- pflege	KLV-C Grundpflege
Normkosten SPITEX für Pflege gemäss Gesundheitsdirektion Kt. ZH vom 31. August 2022 für 2023	1 Std.	1 Std.	1 Std.
Gesamtkosten / CHF	164.00	152.35	139.85
Anteil Krankenkasse	76.90	63.00	52.60
Anteil öffentliche Hand (Gemeinde)	87.10	89.35	87.25
Anteil Kunde: Pflege CHF 7.65 (nur 1 x pro Tag)			

Ärztlich verordnete Pflegeleistungen und Bedarfsabklärungen sind kassenpflichtig und werden aus der obligatorischen Grundversicherung der Krankenkasse rückvergütet.

2. Hauswirtschaft

	KLV-N Hauswirtschaft	
Normkosten SPITEX für Hauswirtschaft	1 Std.	15 Min.
Gesamtkosten / CHF	76.20	19.05
Anteil Krankenkasse	-	-
Anteil öffentliche Hand (Gemeinde)	38.10	9.55
Anteil Kunde: Hauswirtschaftsleistungen	38.10	9.50

Ärztlich verordnete hauswirtschaftliche Leistungen werden nur teilweise durch die Zusatzversicherung der Krankenkasse übernommen. Informieren Sie sich diesbezüglich bitte direkt bei Ihrer Krankenkasse.

3. Begleitung

	KLV-N Begleitung	
	1 Std.	15 Min.
Gesamtkosten / CHF	55.00	13.75
Anteil Krankenkasse	-	-
Anteil öffentliche Hand (Gemeinde)	-	-
Anteil Kunde: Begleitung	55.00	13.75
Begleitung bei Todesfall (pauschal)	200.00	

4. Grundsätzliches

- Absagen von vereinbarten Terminen: Im Verhinderungsfall kann ein Einsatz der Spitex **bis 24 Stunden vorher ohne Kostenfolge** abgesagt werden. Versäumte oder verspätet abgemeldete Termine werden gemäss vereinbarter Leistung verrechnet und separat aufgeführt. Sie werden von den Krankenkassen nicht übernommen.
- Hauswirtschaftliche Tätigkeiten und Betreuungsleistungen von Pflegepersonal (z. B. Wochenkehr, Vorbereitung Pflegematerialien oder Gespräche führen etc.) sind **nicht KVG pflichtig** und werden zum Hauswirtschaftstarif verrechnet.

5. Anpassung der Taxen

Die Geschäftsleitung des Alterszentrums überprüft in Zusammenarbeit mit dem Stiftungsrat periodisch aufgrund von Jahresrechnung und Budget die Taxen und setzt diese fest. Änderungen werden den Kunden mindestens einen Monat vor deren Inkraftsetzung schriftlich mitgeteilt.

6. Inkraftsetzung

Die vorliegende Taxordnung tritt per 01. Januar 2023 in Kraft. Sie ersetzt die Taxordnung vom 01. Januar 2022.

Die Taxordnung wurde am 26. Oktober 2022 vom Stiftungsrat genehmigt.
24.10.2022 | Version 1.0